

Darüber hinaus darf der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit in diesem Zeitraum Verfügungen über wesentliche übernommene Vermögensgegenstände nur treffen, wenn intern die Zustimmung der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Paulus vorliegt.

Für die Amtszeit des dann neu gewählten Verwaltungsrates gilt § 7 Abs. 1 KVVG.

8. Pfarrgemeinderat

Der bereits für beide Pfarreien gewählte Pfarrgemeinderat bleibt als Pfarrgemeinderat der vereinigten Pfarrei unverändert gemäß der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda im Amt.

9. Inkrafttreten

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

gez. † Heinz J. Algermissen
Bischof von Fulda

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 26. Oktober 2016

Hessisches Kultusministerium

Z.3 - 880.450.000 - 65 -

StAnz. 46/2016 S. 1384

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

924

Bezügeabrechnung hessischer Hochschulen

Für die Bezügeabrechnung der Beschäftigten an den hessischen Hochschulen wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bestimmt:

1. Die nach den Bestimmungen über die Festsetzung, die Berechnung, die Zahlbarmachung, die Auszahlung und die Buchung der Bezüge nach tarif-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften und des Kindergeldes im automatisierten Verfahren – Bezügezahlungsbestimmungen (BZBest) – vom 10. Dezember 2013 (StAnz. 2014 S. 6) von der Hessischen Bezügestelle durchzuführenden Aufgaben für den Bereich der Bezügeabrechnung der Beschäftigten an den hessischen Hochschulen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Kassel – Bezügestelle für die hessischen Hochschulen – wahrgenommen.
2. Die Präsidentin oder der Präsident der Universität Kassel – Bezügestelle für die hessischen Hochschulen wendet die Bezügezahlungsbestimmungen (BZBest) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend an.
3. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Oktober 2016

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
I 1 - 023.071 -(0000)
– Gült.-Verz. 4312, 701–
StAnz. 46/2016 S. 1385

925

Organisationserlass für die Zentrale Stelle für Provenienzforschung Hessen

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Zentrale Stelle für Provenienzforschung Hessen (nachfolgend „Provenienzforschungsstelle“) ist eine fachlich unabhängige Einrichtung des Landes Hessen. Sie ist organisatorisch am Museum Wiesbaden angebunden.
- (2) Sitz der Provenienzforschungsstelle ist am Museum Wiesbaden.

§ 2

Aufgabenstellung

Die Provenienzforschungsstelle widmet sich der wissenschaftlichen Erforschung der Herkunft und der wechselnden Besitz- und Eigentumsverhältnisse von Kulturgütern im 20. Jahrhundert, insbesondere mit dem im Nationalsozialismus verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut aus jüdischem Besitz (sog. NS-Raubgut). Grundlage für die Arbeit der Provenienzforschungsstelle sind die 1998 verabschiedeten *Washingtoner Prinzipien*, zu deren Umsetzung sich Deutschland im Sinne seiner historischen und moralischen Selbstverpflichtung bekannt hat (*Gemeinsame Erklärung*, 1999).

§ 3

Organe

Organe der Provenienzforschungsstelle sind:

1. Die Provenienzforscherinnen/die Provenienzforscher
2. Der Fachbeirat

§ 4

Aufgaben der Provenienzforscherinnen/der Provenienzforscher

- (1) Die Provenienzforscherinnen/die Provenienzforscher nehmen für die Dienststellen des Mandanten Historisches Erbe des Landes Hessen Aufgaben der Provenienzforschung nach § 2 wahr. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt vorrangig für staatliche Museen. Daneben können auf Anfrage Beratungsleistungen für museale Einrichtungen in kommunaler, kirchlicher und privater Trägerschaft in Hessen erbracht werden.
- (2) Die Provenienzforscherinnen/die Provenienzforscher führen ihre Aufgaben in Absprache mit den Provenienzbeauftragten in den jeweiligen Dienststellen und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst aus. Die Forscherinnen oder Forscher sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Den Provenienzforscherinnen/den Provenienzforschern obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Untersuchung der Sammlungen des Mandanten Historisches Erbe mit dem vorrangigen Ziel, NS-Raubgut zu identifizieren,
 2. Untersuchung von Objekten im Vorfeld von Neuerwerbungen,
 3. Objektforschung und soweit für die Provenienzforschung notwendig sammlungs- und personengeschichtliche Forschung,
 4. Ermittlung und Recherche hinsichtlich Eigentumsverhältnissen und anspruchsberechtigten Rechtsnachfolgern,
 5. Dokumentation der Forschung und der Ergebnisse in geeigneten Dossiers zur Vorlage beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
 6. Publikation der Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Zusammenhängen,
 7. Beratung der nichtstaatlichen Museen in Hessen,
 8. Zusammenarbeit mit fachlichen Einrichtungen und Komitees,
 9. Zusammenarbeit mit Provenienzforscherinnen/Provenienzforschern anderer Museen.
- (4) Die Provenienzforscherinnen/die Provenienzforscher berichten dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst halbjährlich und anlassbezogen über ihre Tätigkeit. Sie unterrichten den Fachbeirat über die erbrachten Leistungen. Die wesentlichen Ergebnisse sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (5) Die Provenienzforscherinnen/die Provenienzforscher legen dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst Abschlussdossiers vor.
- (6) Die Provenienzforscherinnen/die Provenienzforscher geben auf der Grundlage der Einzelfalldossiers eine Empfehlung an die/den hessischen Ministerin/Minister für Wissenschaft und Kunst über die Restitution des untersuchten Kulturguts. Die Ministerin/der Minister für Wissenschaft und Kunst trifft die endgültige Restitutionsentscheidung.

§ 5

Aufgaben des Fachbeirats

- (1) Der Fachbeirat berät die Provenienzforscherinnen/die Provenienzforscher in den Angelegenheiten der Provenienzforschung.
- (2) Er beschließt über alle inhaltlichen Angelegenheiten der Provenienzforschungsstelle von grundsätzlicher oder Dienststellen übergreifender Bedeutung. Die Beschlüsse des Beirats haben empfehlenden Charakter.

§ 6

Zusammensetzung des Fachbeirats

(1) Dem Fachbeirat gehören an:

1. die Hessische Ministerin/der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst beziehungsweise eine/ein von ihr/ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter,
2. die Dienststellenleiterinnen/die Dienststellenleiter des Mandanten Historisches Erbe,
3. die Direktorin/der Direktor des Fritz Bauer Instituts beziehungsweise eine/ein von ihr/ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter,
4. eine Expertin/ein Experte auf dem Gebiet der Kunstgeschichte auf Vorschlag der Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten,
5. eine Expertin/ein Experte auf dem Gebiet des Kunstrechts.

(2) Den Vorsitz hat die/der Hessische Ministerin/Minister für Wissenschaft und Kunst beziehungsweise die/der von ihr/ihm benannte Vertreterin/Vertreter inne.

(3) Die Provenienzforscherinnen/die Provenienzforscher sowie die Provenienzbeauftragten in den jeweiligen Dienststellen des Mandanten Historisches Erbe für Provenienzforschung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil. Von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte können sie aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

§ 7

Verfahren des Fachbeirats

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Fachbeirat mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen ein.

(2) Der Fachbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Fachbeirat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

(4) Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Finanzierung der Provenienzforschungsstelle

(1) Die Provenienzforschungsstelle wird aus dem Budget des Mandanten Historisches Erbe nach Maßgabe des jeweils gültigen Haushaltsplanes finanziert.

(2) Die Provenienzforschungsstelle ist zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel verpflichtet.

(3) Das Einwerben von Drittmitteln ist zulässig. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst ist hierüber vorher zu informieren.

§ 9

Fach- und Rechtsaufsicht

Die Fach- und Rechtsaufsicht obliegt dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 10

Organisation und Personalangelegenheiten

Die Zuständigkeit für Organisation und Personalangelegenheiten obliegt der Direktorin/dem Direktor des Museums Wiesbaden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieser Organisationserlass tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 2016

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
IV 3.1 - 781/20.045-(0009)
- Gült.-Verz. 76 -

StAnz. 46/2016 S. 1385

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

926

Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Hessischen Indirekteinleiterverordnung

Auf der Grundlage des Anerkennungsbescheides des Regierungspräsidiums Kassel vom 16. Oktober 1996 in der Fassung vom 7. Mai 1998 Az.: 42.4/Ks-79b06.27/98-5Ü, zuletzt verlängert mit Bescheid des HLUg vom 17. Januar 2012, Az.: W2-S-242-836-2012, wird die Firma IFG Ingenieur- und Forschungsgemeinschaft Dipl.-Ing. Ulrich Bachon, Louise-Seher-Straße 19 in 65582 Diez nach der Hessischen Indirekteinleiterverordnung weiterhin widerruflich als sachverständige Stelle in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung beschränkt sich auf folgende Prüfbereiche (nach AbwV):

Herstellung keramischer Erzeugnisse	(Anhang 17)
Chemische Industrie	(Anhang 22)
Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung	(Anhang 31)
Textilherstellung, Textilveredlung	(Anhang 38)
Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern	(Anhang 41)
Mineralölhaltiges Abwasser	(Anhang 49)
Chemischreinigung	(Anhang 52)
Fotografische Prozesse	(Anhang 53)
Wäschereien	(Anhang 55)

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Oktober 2021.

Wiesbaden, den 31. Oktober 2016

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-S-242-983-2016

StAnz. 46/2016 S. 1386